

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-39/05
HA	

Dezernat: IV

Amt: 67

Termin der Tagung: 28.09.2005

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	23.08.05	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	15.09.05	☒ Hauptausschuss	21.09.05
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	28.09.05
☒ Bau und Verkehr	14.09.05	☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ JHA	06.09.05

Beratungsgegenstand:

Satzung zur Planung, Errichtung und Erhaltung von Kinderspielplätzen in der Stadt Cottbus (Spielplatzsatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Satzung zur Planung, Errichtung und Erhaltung von Kinderspielplätzen in der Stadt Cottbus wird bestätigt.

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Mit der Neufassung der Brandenburgischen Bauordnung vom 16.07.2003 (BbgBO) wurde die Zuständigkeit für den Erlass von örtlichen Bauvorschriften für die Planung, Errichtung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen in die Verantwortung der Städte und Gemeinden übertragen.

Bis 31.12.2004 galt die, gemäß § 83 der BbgBO, durch die oberste Bauaufsichtsbehörde in Kraft gesetzte Richtlinie über Kinderspielplätze vom 22.10.2003.

Mit dem Erlass einer Spielplatzsatzung wird eine Möglichkeit geschaffen, besonders die Interessen der jungen Einwohner der Stadt Cottbus durchzusetzen und die Herstellung von Kinderspielplätzen zu fordern bzw. bestehende Spielangebote zu erhalten. Es ist darüber hinaus möglich, erforderlichenfalls auch die nachträgliche Anlage eines Kinderspielplatzes festzusetzen, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.

Die Erfahrung zeigt, dass bei einer fehlenden gesetzlichen Regelung, davon auszugehen ist, dass unter dem Prinzip der Freiwilligkeit die Bauherren und Wohnungsvermieter Spielplätze nicht in ausreichender Größe einrichten und unterhalten. Hinweise und Anfragen von Bürgern zu Standorten an denen Spielgeräte ohne Ersatz zurück gebaut wurden, liegen vor.

Ohne den Erlass einer Spielplatzsatzung, können Forderungen bezüglich der Errichtung, Erhaltung oder nachträglichen Einordnung von Kinderspielplätzen weder gestellt, noch durchgesetzt werden.

Der vorliegende Entwurf der Spielplatzsatzung gemäß § 81 (3) BbgBO wurde in der Zeit vom 28.02.2005 bis 01.04.2005 gemäß § 81 (8) BbgBO öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung ist nachweislich dokumentiert. Es sind keine Hinweise oder Bemerkungen zum Inhalt des Entwurfs der Satzung eingegangen.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:2. Sicherstellung der Finanzierung:3. Folgekosten:

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit

	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	--	-	0	+	++
Ökologie					
Ökonomie					
Soziales					
Summe					

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6